

# Kaufvertrag

zwischen

der **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Ludgera Decking, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg

- nachfolgend **RSAG** genannt -

und

dem **Landkreis Neuwied**, vertreten durch den Landrat Achim Hallerbach, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

- nachfolgend **LK Neuwied** genannt -

## Präambel

Der Zweckverband REK hat anstelle des Landkreises Neuwied und nach Maßgabe von dessen Abfallsatzung unter anderem die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. S. 569), soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, übernommen sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.

Die REK wiederum hat mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in der die Durchführung der o. g. beschriebenen Aufgaben auf den RSK übertragen wurden. In dieser Vereinbarung besteht die Verpflichtung des RSK, sich zur Durchführung der getroffenen Regelung der RSAG AöR zu bedienen. Der Tätigkeitsumfang

ist entsprechend in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung der RSAG AöR festgelegt.

In der 29. Sitzung am 19. November 2020 der Verbandsversammlung sind die seinerzeit übertragenen, oben genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Neuwied, wieder zurück auf den Landkreis übertragen worden. Nicht Bestandteil der Rückübertragung ist die durch den Landkreis Neuwied auf den Zweckverband REK übertragene Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

Somit sollen ab dem 1. Januar 2021 die bisher von der RSAG AöR erbrachten operativen Leistungen zukünftig im LK Neuwied im Rahmen seiner Neuorganisation der Abfallwirtschaft durch eine von diesem errichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“ erbracht werden. Um diese Leistungen der Logistik selbst zu erbringen, benötigt diese den notwendigen Fuhrpark und das technische Equipment der RSAG AöR, welches bereits am Standort Neuwied eingesetzt wird und zur Erfüllung dieser Aufgaben beschafft wurden.

Der vorliegende Vertrag ist Bestandteil der Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 19 Abs. 4 bis 7 der Zweckverbandssatzung zwischen dem Zweckverband REK und dem Landkreis Neuwied vom 20. November 2020. Im Umfang der nachfolgenden Regelungen stellt die RSAG GmbH den Zweckverband REK von einer gesonderten/weitergehenden Auseinandersetzungsverpflichtung mit dem Landkreis Neuwied frei.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1

### Kaufsache

- (1) Die Kaufsache umfasst das zum Stichtag 31. Dezember 2020 (23:59 Uhr) vorhandene
  - Anlagevermögen (siehe **Anlage 1**)
  - Umlaufvermögen (siehe **Anlage 2**)
- (2) Anlage- und Umlaufvermögen befinden sich am Logistik-Standort Neuwied der RSAG.
- (3) Das ebenfalls dortige Konsignationslager ist vom Vermögen der RSAG ausgenommen; der LK Neuwied übernimmt es vom Lieferanten. Eine Bestandsliste wird mit **Anlage 3** überreicht.
- (4) Die RSAG verkauft die Gegenstände, wie in Anlagen 1 und 2 aufgelistet. Eine Beschaffenheit wird nicht garantiert oder gewährt.

## § 2

### Vertragsübernahme

- (1) Zum Stichtag am 31. Dezember 2020 (23:59 Uhr) gehen die in der **Anlage 4** genannten Vertragsverhältnisse, Vertragsangebote und sonstige Rechtsstellungen der RSAG auf den LK Neuwied über.
- (2) Dritte, insbesondere Kunden und Lieferanten, werden vom LK Neuwied über die Vertragsübernahme unterrichtet und deren Zustimmung eingeholt.
- (3) Sollte der Dritte die Zustimmung verweigern, werden sich die Parteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als ob die Zustimmung erteilt worden wäre. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen Stichtag und dem Zeitpunkt der Zustimmungserteilung.

Alle vor dem Stichtag fälligen Liefer-, Abnahme- und Zahlungspflichten der RSAG aus bestehenden Vertragsverhältnissen erfüllt die RSAG. Ihr stehen auch die Gegenansprüche zu. Alle nach dem Stichtag fälligen Pflichten erfüllt der LK Neuwied. Gegenansprüche hierfür stehen dem Käufer zu. Dies gilt klarstellend auch für Gebühren, die für die LKW Maut durch Nutzung der Kaufsache gegenüber der RSAG geltend gemacht werden und Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 (23.59 Uhr) betreffen.
- (4) Für gesetzliche Ansprüche gilt Abs. 3 sinngemäß.

### § 3

#### **Kaufpreis und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Kaufpreis für die in diesem Vertrag verkauften Vermögensgegenstände unter § 1 beträgt insgesamt EUR 2.619.800,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kaufpreis (netto) setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt zusammen:

für das Anlagevermögen (Anlage 1) EUR 2.607.300,00

für das Umlaufvermögen (Anlage 2) EUR 12.500,00

Der Wert des Umlaufvermögens ist vorläufig festgelegt.

- (2) Der Kaufpreis gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss dieses Vertrages auf das Konto der RSAG

IBAN DE73 3705 0299 0001 0236 13

bei der Kreissparkasse Köln (BIC COKSDE33)

zu überweisen.

Soweit nach Inventur und Bewertung des Umlaufvermögens gemäß der bisherigen Bilanzierungspraxis ein abweichender Wert der Vorräte zum Bilanzstichtag ermittelt wird, ist dieser Spitzenbetrag vom LK AöR Neuwied zusätzlich zu zahlen bzw. dem LK Neuwied zu vergüten. Die RSAG erstellt eine Rechnung bzw. eine Gutschrift über die Differenz zwischen dem bereits gezahlten vorläufigen Kaufpreis und dem ermittelten tatsächlichen Kaufpreis. Die Rechnung ist zehn Tage nach Rechnungsstellung auf das o. g. Konto zu überweisen.

### § 4

#### **Eigentumsvorbehalt**

Zur Sicherung der Kaufpreisforderung der RSAG gegen dem LK Neuwied behält sich die RSAG bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Kaufsache vor.

Kommt der LK Neuwied mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, hat die RSAG das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe aller in den Anlagen 1 und 2 benannten Gegenstände zu verlangen.

Der LK Neuwied ist verpflichtet, die in den Anlagen 1 und 2 benannten Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl und Wasser in Höhe des Neuwerts zu versichern.

## **§ 5**

### **Übergabe und Übereignung**

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.
- (2) Der Besitzübergang erfolgt zum 31. Dezember 2020 (23:59 Uhr) mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge; insoweit räumt die RSAG dem Landkreis Neuwied am 31. Dezember 2020 (23:59 Uhr) mit der Übertragung etwaiger Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb bezogen auf bei Banken finanzierte Fahrzeuge den Besitz dergestalt ein, dass der Landkreis Neuwied diese Fahrzeuge als unmittelbarer Besitzer nutzen kann und insb. der Anstalt öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2021 (0:00 Uhr) die Nutzung gestattet. Der Landkreis steht dafür ein, dass unverzüglich nach Einräumung des Besitzes zur Nutzung die Fahrzeuge bei den entsprechenden Zulassungsstellen umgemeldet werden, wobei der Landkreis die Ummeldung auch durch die Anstalt öffentlichen Rechts als Fahrzeughalter vornehmen lassen kann. Im Innenverhältnis stellt der Landkreis Neuwied die RSAG von der Halterhaftung nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ab dem 31. Dezember 2020 (23:59 Uhr) frei. Weiteres vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit Einräumung des Besitzes auf den LK Neuwied über.

## **§ 6**

### **Haftung/ Gewährleistung**

- (1) Die übertragenen Gegenstände aus den Anlagen 1 und 2 und die übernommenen Verträge (Anlage 4) gehen unter Ausschluss der Gewährleistung der RSAG in dem Zustand über, in dem sie sich zum Stichtag befinden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche des LK Neuwied, die auf vorsätzlichem Verhalten der RSAG entstehen.
- (2) Ihrem Verschulden steht das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.

## **§ 7**

### **Verjährung**

Für die Haftung der RSAG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der RSAG beruhen sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RSAG beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung. Im Übrigen wird eine Verjährung von einem Jahr, beginnend gemäß § 199 BGB vereinbart.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit während der Übergangsphase**

- (1) Die Parteien werden einen Verkauf der Vermögensgegenstände ohne Unterbrechung des Betriebes ermöglichen.
- (2) Die RSAG wird der LK Neuwied sämtliche erforderlichen Unterlagen, notwendige Urkunden und Nachweise zur Verfügung stellen.
- (3) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Rückübertragung der Aufgaben Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle und der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage vom REK auf den Landkreis Neuwied vom Kreistag Neuwied, vom Kreistag Rhein-Sieg-Kreis und von der Zweckverbandsversammlung des REK bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen werden.

Der Vorbehalt beinhaltet auch die Zustimmungen der Bezirksregierung Köln und der Kommunalaufsicht Trier zur Rückübertragung der o. g. Aufgaben.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Siegburg.

## **§ 10**

### **Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll zunächst zwingend die gesetzliche Regelung, sodann eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

**§ 11**  
**Anlagen**

Folgende Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Verzeichnis Anlagevermögen

Anlage 2 Verzeichnis Umlaufvermögen

Anlage 3 Bestandsliste

Anlage 4 Vertragsverhältnisse, Vertragsangebote und sonstige Rechtsstellungen

Für die RSAG mbH:

Für den Landkreis Neuwied:

Siegburg, den 20. November 2020

Neuwied, den 20. November 2020

.....  
Ludgera Decking  
Geschäftsführerin

.....  
Achim Hallerbach  
Landrat

.....  
Michael Dahm  
Prokurist

.....  
Jörg Schwarz  
Abteilungsleiter,  
Abteilung 7 - Abfallwirtschaft